

# Totes und lebendes Völkerrecht

Von  
Paul Eltzbacher



Duncker & Humblot *reprints*

# Totes und lebendes Völkerrecht

von

Prof. Dr. Paul Elzbacher

zur Zeit Rektor  
der Handels-Hochschule Berlin



---

München und Leipzig, bei Duncker & Humblot  
1916

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

# Inhalt.

	Seite
<b>Neues Völkerrecht</b>	1
<b>Erstes Kapitel: Das Völkerrecht und seine Wandlungen</b>	4
1. Völkerrecht	4
2. Wandlungen des Völkerrechts	8
<b>Zweites Kapitel: Die Verschärfung der Kriege und das Völkerrecht</b>	14
1. Ursachen verschärfter Kriegführung	14
2. Die verschärfte Kriegführung.	18
3. Die verschärfte Kriegführung und das Völkerrecht.	20
<b>Drittes Kapitel: Krieg und Volk</b>	24
1. Die Hineinziehung der Völker in den Krieg.	24
2. Schutz der Nichtkämpfer gegen zwecklose Leiden.	27
3. Unterwerfung der Nichtkämpfer unter die unvermeidlichen Leiden	30
<b>Viertes Kapitel: Auf dem Wege zum Völkerkrieg.</b>	32
1. Englische Kriegführung.	32
2. Die Kontinental Sperre	37
<b>Fünftes Kapitel: Die Entwicklung zum Völkerkrieg</b>	41
1. Das Kriegsrecht des Weltkrieges und seine Verletzungen	41
2. Die Wandlung der Kriegführung.	46
3. Die Wandlung des Kriegsrechts	53
<b>Sechstes Kapitel: Die Gesetze des Völkerkrieges</b>	58
1. Die drei Grundsätze des Völkerkrieges . . . .	58
2. Die zulässigen Kampfmittel gegen die bürgerliche Bevölkerung.	63
3. Der Völkerkrieg und die Rechte der Neutralen	68
<b>Nutzanwendung</b>	73

---



## Neues Völkerrecht.

Der holländische Minister van Houten hat im März 1916 seiner Regierung empfohlen, nach Beendigung des Krieges Verhandlungen über die Festlegung eines neuen Völkerrechts zu eröffnen und zu diesem Zweck die Berufung einer dritten Friedenskonferenz anzuregen. Aber das neue Völkerrecht braucht nicht erst zu kommen, und Friedenskonferenzen sind (das haben die beiden ersten gezeigt) kein sehr geeignetes Mittel, es zu schaffen. Das neue Völkerrecht ist bereits da, freilich ist zu bezweifeln, ob sein Inhalt dem Minister van Houten gefallen wird. Die Juden kreuzigten Jesus und warteten inzwischen auf den Messias — wir schelten heute über Völkerrechtsverletzungen und ahnen nicht, daß in dem, was wir für solche halten, bereits das neue Völkerrecht zur Erscheinung kommt.

In keinem Kriege der Vergangenheit haben sich die kämpfenden Teile in solchem Maße mit Vorwürfen wegen Völkerrechtsbruches überschüttet wie in diesem Kriege. In Deutschland sagt man: England und seine Bundesgenossen treten die Regeln des ungeschriebenen Völkerrechts ebenso mit Füßen wie die von ihnen unterschriebenen Vereinbarungen, sie setzen völkerrechtswidrig unsere friedlichen Bürger gefangen, verbieten, daß uns unsere Forderungen bezahlt werden, suchen uns auszuhungern und uns die Rohstoffversorgung und die Ausfuhr zu unterbinden, sie hindern die neutrale Schifffahrt ohne regelrechte Blockade, behandeln auf neutralen Schiffen als Konterbande, was keine ist, und durchstöbern auf ihnen die Briefpost. In England wirft man ganz auf die gleiche Weise Deutschland und seinen Verbündeten Völkerrechtsverletzungen vor, man zählt die Frauen und Kinder auf, die von deutschen Luftfahrzeugen getötet, die Mannschaften und Reisenden, die auf

Handelschiffen den deutschen Minen und Unterseebooten zum Opfer gefallen seien, man weist darauf hin, wie schwer die deutsche Kriegführung die Rechte der Neutralen verlese.

Beide Teile verteidigen ihre Kriegshandlungen, und hierbei spielt die größte Rolle das sogenannte Vergeltungsrecht. Als England die deutschen und neutralen Küsten ohne regelrechte Blockade sperrte, da begründete es dies mit dem völkerrechtswidrigen Unterseebootkrieg; Deutschland seinerseits hatte den Unterseebootkrieg damit gerechtfertigt, daß England widerrechtlich die ganze Nordsee als Kriegsgebiet erklärt habe; England aber hatte wieder diese Maßregel darauf gestützt, daß deutsche Schiffe willkürlich unter neutraler Flagge Minen gelegt hätten. Ebenso ist es bei den meisten Luftangriffen auf Städte gewesen, der letzte wurde als Vergeltungsmaßregel für den vorletzten gerechtfertigt, aber dieser war bereits als Vergeltung eines drittletzten und dieser wieder als Vergeltung eines viertletzten Angriffes aufgetreten. Solche Rechtfertigungen sind sehr unsicher. In der Regel läßt es sich gar nicht bestimmen, ob die Handlung, gegen die man Vergeltung übt, wirklich widerrechtlich ist oder nicht vielmehr selbst eine rechtmäßige und daher weiterer Vergeltung nicht unterworfenere Vergeltungshandlung. Um das Vorhandensein des Vergeltungsrechts festzustellen, müßte man die ganze Kette der zum Zwecke der Vergeltung auf einander folgenden Maßnahmen bis zum ersten Gliede rückwärts aufrollen.

Die meisten Menschen und auch die meisten Juristen sind gewöhnt, das Recht als etwas Fertiges anzusehen. Seine Weiterentwicklung beachten sie nur, wenn sie ihnen in den Gesetzsammlungen unverkennbar entgegentritt. Darauf beruht es, daß die Anklagen, die heute von beiden Seiten wegen Völkerrechtsbruches erhoben, und die Einwendungen, die ihnen entgegengesetzt werden, alle von der Voraussetzung ausgehen, als ob immer noch das Völkerrecht gelte, das Mitte 1914 gegolten

hat. Aber dieses Völkerrecht besteht nicht mehr. Es ist in dem Sturm des Weltkrieges zusammengebrochen.

Die höchste Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, das Werden des Rechts zu belauschen. In diesem Kriege ist aus tausend Verletzungen des Völkerrechts neues Völkerrecht geboren. Wir alle wissen, daß wir den größten Krieg der Weltgeschichte erleben. Wir sollten uns darüber klar sein, daß sich in ihm auch die größte bisher dagewesene Entwicklung des Völkerrechts vollzogen hat.

---